

Stellungnahme Nr. 29 Juli 2014

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen und zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Ulrike Börger, Vorsitzende (Berichterstatterin)
Rechtsanwalt Armin Abele
Rechtsanwält J. Christoph Berndt
Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue
Rechtsanwältin Brigitte Hörster
Rechtsanwältin Gabriele Küch
Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz
Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

Rechtsanwältin Kristina Wiese, LL.M., BRAK

Rechtsanwältin Beate Winkler

Verteiler: Deutscher Bundestag (Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Familienminister/Familiensenatoren der Länder Justizminister/Justizsenatoren der Länder

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Rechtsanwaltskammern

Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.

Bundesnotarkammer

Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Familiengerichtstag e.V.

Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Deutscher Notarverein Deutscher Richterbund

The German Federal Bar

Barreau Fédéral Allemand

www.brak.de

Stellungnahme Seite 2

Neue Richtervereinigung e.V. Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht Redaktionen der NJW, FPR, FamRZ, FuR, ZFE, Kind-Prax, FamRB

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf. Unsere Ausführungen beschränken sich auf Artikel 5 des Entwurfs, mit dem § 145 FamFG geändert werden soll.

Die geplante Änderung von § 145 FamFG bedeutet eine Einschränkung der Rechtsmittelmöglichkeiten der beteiligten Eheleute gegenüber einer im Ehescheidungsverbund ergangenen Endentscheidung der Familiengerichte.

§ 145 FamFG regelt die Befristung von Rechtsmittelerweiterung und Anschlussrechtsmittel in Bezug auf eine Verbundentscheidung im Sinne des § 142 FamFG. Er modifiziert die allgemeine Bestimmung des § 66 FamFG für eine Anschlussbeschwerde. Durch den Entwurf soll den betroffenen Ehegatten die Möglichkeit genommen werden, im Falle der Beschwerde eines Versorgungsträgers gegen die Versorgungausgleichsentscheidung durch Einlegung einer Anschlussbeschwerde den Eintritt der Rechtskraft der Ehescheidung zu verhindern. Ziel der beabsichtigten Neuregelung ist die Vermeidung falscher Rechtskraftzeugnisse zur Ehescheidung (Blatt 2). Der Korrekturbedarf wird näher damit begründet, es könnten sich komplizierte Rechtsfolgen insbesondere aus sogenannten Doppelehen ergeben, wenn die Versorgungsträger nicht ordnungsgemäß beteiligt worden sind oder ihnen die sie betreffende Entscheidung nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist, deswegen die Rechtsmittelfrist nicht in Gang gesetzt worden ist und infolge dessen die Rechtskraft des Scheidungsausspruchs nicht eingetreten ist. Entsprechende Fehler würden häufig erst spät bemerkt; Doppelehen seien nicht auszuschließen, wenn die im Ehescheidungsverfahren beteiligten Eheleute kurz danach wieder heiraten.

Das Verbundprinzip nach Maßgabe des § 137 FamFG soll eine gleichzeitige und abschließende Regelung aller Folgen einer Ehescheidung ermöglichen, der Rechtssicherheit, dem Schutz des Schwächeren vor Übereilung und dem Grundsatz der Verfahrenswirtschaftlichkeit dienen. Die Bedeutung wird in der Rechtspraxis der Gerichte hoch eingeschätzt, was sich in hohen Anforderungen an die Abtrennung von Verbundverfahren im Einzelfall nach § 140 FamFG niederschlägt.

Es scheint sehr problematisch, diesen Schutzzweck des Gesetzes erheblich auszuhöhlen, um die Folgen von Verfahrensfehlern der Gerichte bei der Abwicklung eines Ehescheidungsverfahrens herabzumildern. Richtiger wäre es, durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahrensregeln eingehalten werden und das Ausstellen falscher Rechtskraftzeugnisse vermieden wird.

Stellungnahme Seite 3

Das gesetzgeberische Ziel mag hinzunehmen sein, wenn zum Zeitpunkt der Verbundentscheidung zur zum Versorgungsausgleich – wie häufig – die Auswirkungen Versorgungsausgleichs für die beteiligten Ehegatten aufgrund ihres Alters in weiter Ferne liegen. Anders liegen die Dinge allerdings, wenn zum Zeitpunkt der Verbundentscheidung ein Ehegatte oder bereits versorgungsberechtigt sind und die Auswirkungen Versorgungsausgleichs von den beteiligten Eheleuten und dem Gericht bei der Gesamtregelung der Ehescheidungsfolgen zu berücksichtigen waren. Wichtigster Beispielsfall ist der, dass eine Regelung zum nachehelichen Unterhalt unterbleibt oder sogar wechselseitig auf nachehelichen Unterhalt verzichtet wird, weil auf der Basis der vorliegenden Auskünfte und der Berechnungen des Gerichts mit Absicherung des bedürftigen Ehegatten durch den Vollzug der der Versorgungsausgleichsentscheidung gerechnet wird. Bewahrheitet sich diese Annahme nicht, weil ggf. mit erheblicher Verspätung – Rechtsmittel gegen die Versorgungsausgleichsentscheidung eingelegt werden, kann es ein dringendes Bedürfnis dafür geben, durch Anschließung den Eintritt der Rechtskraft des Ehescheidungsbeschlusses zu verhindern, um auf einen Anspruch auf Trennungsunterhalt zurückgreifen zu können.

Der Ausschluss des Anschlussrechtsmittels sollte deswegen jedenfalls in den Fällen nicht gelten, in denen zum Zeitpunkt der Entscheidung mindestens einer der Ehegatten schon versorgungsberechtigt ist oder der Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung aus einem auszugleichenden Anrecht unmittelbar bevorsteht. Hierfür mag vom Gesetzgeber eine für angemessen erachtete Frist vorgegeben werden, wenn die Anwendung/Auslegung im Einzelfall nicht den Gerichten überlassen werden soll.
